



## Reitbeteiligung

Zwischen Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

- im folgenden "Eigentümer" genannt -  
und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

- im folgenden "Reitbeteiligung" genannt -

wird vereinbart (Nichtzutreffendes streichen):

1. Die Reitbeteiligung hat das Recht, das dem Eigentümer gehörende Reitpferd

\_\_\_\_\_  
(Name, Abstammung, ggf. Eintragsnummer)

mitzunutzen. Eine Übertragung dieser Nutzungsberechtigung auf Dritte sowie die Teilnahme an Jagden, Pferdeleistungsschauen und anderen reitsportlichen Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers. Die Nutzungszeiten werden in einem Plan / mündlich von Fall zu Fall abgesprochen. Im Einzelfall können Abweichungen vereinbart werden.

2. Die Reitbeteiligung ist verpflichtet, sich am Putzdienst / Stalldienst zu beteiligen. Einzelheiten hierzu werden ebenfalls im Nutzungsplan festgelegt. Bei Verletzung / Krankheit des Pferdes verpflichtet sich die Reitbeteiligung - auch bei Nichterreichen des Eigentümers - den Tierarzt zu verständigen.
3. Für die Ferien- und Urlaubszeiten werden bzgl. Der Nutzung und des Putz- / Stalldienstes Sonderregelungen vereinbart.
4. Die Reitbeteiligung beteiligt sich mit \_\_\_ % an den insgesamt mit DM \_\_\_ veranschlagten Unterhaltskosten für das Pferd (Futter- und Stallkosten, Tierarzt, Schmied und Tierhaftpflichtversicherung), also mit anteilig DM \_\_\_\_\_. Dieser Betrag ist im voraus bis zum 3. eines jeden Monats auf das Konto \_\_\_\_\_, BLZ \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ zu überweisen oder in bar zu entrichten.
5. Die Reitbeteiligung verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus § 833 BGB wegen aller ihr durch das Pferd verursachten Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.  
Ferner stellt die Reitbeteiligung den Eigentümer im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.  
Die Reitbeteiligung versichert, daß sie ihre mit der Ausübung des Reitsport verbundenen Risiken durch den Abschluß einer Unfallversicherung soweit wie möglich abgedeckt sind.
6. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ / läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Vertragsschluß auf unbestimmte Zeit ist diese Vereinbarung für beide Seiten mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Tagen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Eigentümer)

\_\_\_\_\_  
(Reitbeteiligung)

\_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)